

13. Februar 1941.

Herrn

Professor Dr. B. Schmeidler

München 59

Groß Friedrichsburgerstr.
21

Lieber Herr Kollege Schmeidler!

Das ist ja erfreulich, daß die Sache nun endlich soweit ist. Ich habe sofort nach meiner Rückkehr von einer mehrtägigen Reise den Vertrag endgültig ausfertigen lassen. Er weicht nur wenig von der früheren Fassung ab. Ein Zusatz in § 2 ist durch die Eventualität bedingt, daß Sie oder ich durch einen andern ersetzt sind. Zu Ihrer Information möchte ich noch betonen, daß in § 11 das einseitige Kündigungsrecht des Reichsinstituts wohlbegründet und unentbehrlich ist, kommt es doch darauf an, zu verhindern, daß der Handel-Verlag nachträglich von der Fortführung des Unternehmens abspringt. Aus diesem Grunde kann ihm natürlich kein Kündigungsrecht eingeräumt werden.

Ich lasse Ihnen den Vertrag (samt einem für Sie bestimmten Doppel) zur Weitergabe an den Verlag zugehen und füge ihm ein beizulegendes Begleitschreiben bei, in dem ich zugleich meine Erwartung zum Ausdruck bringe, daß der Verlag nunmehr wieder direkte Verbindung aufnimmt.

Den von dem Gutachter des Verlages eingenommenen Rechtsstandpunkt finde ich allerdings formalistisch, fossil und unmöglich. Herr H o f f m a n n erkennt offenbar, daß es sich nicht um die geistige Arbeit der ollen Autoren, sondern der Herausgeber handelt. Aber mit den etwaigen Folgen habe ich mich ja nicht zu befassen; das geht den Verlag allein an. Allerdings halte ich mich, wie Sie wissen, für verpflichtet, alsbald nach Abschluß der Vereinbarung den drei Verlegern der Monumenta Mitteilung zu machen. Ich werde es in einer Form tun, die möglichst keinen Anlaß zu Gegenäußerungen bietet. Wenn sie dennoch kommen, kann ich selbstverständlich nichts daran ändern.